

Rechtsprechung

► 1 – 3/2020

Aussetzung eines Zivilverfahrens vor einer Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren

OGH, Urt. v. 22. Januar 2020 № AS-1719-2019
Art. 312 I, II GZGB
Art. 279 d) GZPO

Die Prüfung einer Vindikationsklage wird nicht ausgesetzt, wenn das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Nichtigkeit der Eigentumsregistrierung parallel aufgenommen wird.

(Leitsatz des Verfassers)

I. Tatbestand

Das Gericht gab der Klage des Klägers wegen unrechtmäßigen Besitzes des Gegenstandes statt, wogegen die Berufung eingelegt wurde.

Das Berufungsgericht setzte das Verfahren wegen des parallel laufenden Verwaltungsstreits aus, in dem die Klage des Beklagten gegen das öffentliche Register geprüft wurde. Der Beklagte beehrte die Nichtigerklärung der Entscheidung des öffentlichen Registers, mit der der Kläger als Eigentümer des strittigen Gegenstandes eingetragen worden war. Der Kläger legte gegen die Entscheidung, das Verfahren aussetzen, mit einer privatrechtlichen Beschwerde eine Berufung ein.

II. Zusammenfassung der richterlichen Begründung

Das Kassationsgericht gab der privaten Berufung teilweise statt, hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und verwies den Fall zur erneuten Prüfung kann das Gericht zweiter Instanz zurück. Der Oberste Gerichtshof teilte nicht die Argumentation des Berufungsgerichts basierend auf Art. 312 GZGB - die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit eines öffentlichen Registereintrags gilt bis zum Beweis des Gegenteils und letzterer ist nur möglich, indem das ursprüngliche Rechtsgeschäft für nichtig

erklärt wird. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn der in einem anderen Fall getroffenen Entscheidung eine vorgerichtliche (vorprozessuale) Bedeutung für die Entscheidung des Falles vor Gericht beigemessen werden kann. Nach der wörtlichen Auslegung des Art. 312 Abs. 2 GZGB schließt die Erhebung der Klage die, in dieser Norm vorgesehene Vermutung aus, das ist nach Ansicht des Kassationsgerichtshofs unzutreffend, da die Tatsache der Klageerhebung allein die Richtigkeit des öffentlichen Registereintrags nicht in Frage stellen kann, es sei denn, dass der Rechtsmangel selbst von den Parteien oder durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung anerkannt worden ist.

III. Kommentar

Wenn die Frage der Angemessenheit einer Aussetzung des Verfahrens unter den gegebenen Umständen vorübergehend außer Acht bleibt, ist die Argumentation des Obersten Gerichtshofes, mit der er die Entscheidung des Berufungsgerichts aufhebt, fehlerhaft. Generell ist hervorzuheben, dass die Beschwerde /Klage wegen einer eingetragenen Position die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Eintrages nicht ausschließt.¹ Der Zweck des Art. 312 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs besteht jedoch darin, die Interessen der Öffentlichkeit und allgemeinen Sicherheit des Rechtsverkehrs für Dritte zu schützen, und die in der vorgenannten Vorschrift festgelegten Anforderungen, die für die Ablehnung dieser Vermutung erfüllt werden müssen, gelten nur für den Erwerb des Rechts aus einem Rechtsgeschäft. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm. Das Gericht hält Art. 312 Absatz 1 GZGB für anwendbar, deren Zweck nur darin besteht, die Beweislast zu

¹ Es ist jedoch nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei der Beschwerde nach Art. 312 Abs. 2 des GZGB um eine inkonsequente Rezeption einer Institution mit einem anderen Inhalt des deutschen Rechts handelt (vgl. V. Eberhard / L. Sirdadze, Eitle Versuche, die Toten wiederzubeleben, Zeitschrift für Rechtsvergleichung, 1/2019, 16 ff., auf Georgisch), was die Möglichkeit einer solchen Erklärung völlig ausschließt, was das Gericht übersehen hat.

verteilen und die Verpflichtung aufzuerlegen, den Umstand der Unrichtigkeit der Eintragung zu bestätigen. Wenn es also in einem anderen Fall zu einem Streit kommt, in dem das Recht der eingetragenen Person in Frage gestellt wird, ist das Gericht nicht befugt, den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nur unter Berufung auf die Vermutung der ordnungsgemäßen Eintragung des Eigentums abzulehnen. Dementsprechend ist keine der beiden Annahmen richtig, dass das Verfahren nur ausgesetzt werden kann, wenn im Parallelverfahren die Nichtigkeit der Eintragung begehrt wird.²

Der Ausgangspunkt, auf den sich das Gericht bei einer Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens stützen sollte, ist die effiziente Verteilung der Justizressourcen und die Einsparung der Bemühungen und Anstrengungen der Parteien. Dem steht die Beseitigung der Folgen des Missbrauchs des Rechts auf Berufung beim Gericht entgegen. Die Verpflichtung des Art. 279 (d) GZPO muss ein Gleichgewicht zwischen den genannten widerstreitenden Interessen finden, was nach richtigen Hinweis des Gerichts möglich werden kann, wenn die Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens nur dann begründet wird, wenn dies vorprozessuale Bedeutung für den laufenden Fall aufweist.³ Nach Art. 106 b) GZPO sind die Tatsachen, die durch eine Entscheidung in einem Zivilverfahren unter Beteiligung derselben Parteien festgestellt wurden, rechtlich vorläufig. Daher ist es im Allgemeinen unnötig, zusätzliche Umstände in solchen Fällen festzustellen und zu untersuchen, wenn der Parallelfall (in diesem Fall aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Verwaltungsstreit handelt) nicht die Möglichkeit hat, die Tatsachen von Bedeutung für die Vorprüfung festzustellen. Gemäß Art. 411 und 412 Abs. 1 GZPO besteht kein Grund, den Fall an das Gericht zweiter Instanz zurückzuweisen, und das Kassationsgericht hätte selbst entscheiden müssen, ob die Klage abzuweisen war.

² Unter solchen Umständen ist es im Allgemeinen unangemessen, das Verfahren auszusetzen (Art. 31 Absatz 1 der Verfassung sieht das Prinzip des "Rechts auf rechtzeitige Anhörung" vor, das für alle Gerichte gilt). Das Gericht muss vom in Art. 182 Abs.4 der Zivilprozessordnung eingeräumten Recht Gebrauch machen.

³ T. Liluashvili, V. Khrustali, Kommentar zur Zivilprozessordnung von Georgien, 2004, 466 (auf Georgisch).

Der problematische Charakter der Frage und die Irrationalität der gegebenen Lösung werden durch die Tatsache unterstrichen,⁴ dass eine Person, die die eingetragene Stellung einer anderen Person auf das Vermögen übertragen möchte, die Ungültigkeit der entsprechenden Eintragung auf dem Verwaltungsweg aussprechen lassen kann. In diesem Fall ist das Verwaltungsverfahren nur dann anzuwenden, wenn der Verwaltungsbeschluss über die Eintragung, gemäß Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes über allg. Verwaltungsverfahren, materiell rechtswidrig ist oder unter schwerwiegenden Verfahrensfehlern leidet.

Ein Beispiel hierfür ist die fehlerhafte Eintragung einer Person als Eigentümer und allgemein jede Handlung eines Angestellten des öffentlichen Registers, bei der die Voraussetzungen für die formelle oder materielle Rechtmäßigkeit der betreffenden Handlung fehlen. So wird ein Streitfall, in dem ein Verwaltungsorgan als Beklagter genannt wird, vom Verwaltungsgericht nur dann entschieden, wenn die Unrichtigkeit der Eintragung auf eine rechtswidrige Handlung im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Registers zurückzuführen ist.⁵ Jede andere Grundlage, die einer Person die Möglichkeit gibt, sich wieder als Eigentümer eintragen zu lassen,⁶ ist eine zivilrechtliche Streitigkeit und in solchen Fällen kann die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens genutzt werden, um die Folgen von Art. 106 b) GZGB einzudämmen. Das mit Verwaltungsverfahren befasste Gericht muss die Annahme eines solchen Antrags gemäß Art. 1 Abs.1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten und Art. 186 Abs. 1 GZPO ablehnen. Darüber hinaus

⁴ Der Inhalt des Beschlusses lässt nicht erkennen, was der Vindikationsschuldner mit der Einleitung des Verwaltungsverfahren erreichen mochte, so dass die Argumentation von theoretischer Natur bleibt.

⁵ Diese Argumentation enthält jedoch keine Anhaltspunkte für den Umkehrschluss und schließt ein zivilrechtliches Verfahren im selben Fall nicht aus - selbst in einem solchen Fall ist die registrierte Person ungerechtfertigt bereichert und hat die Pflicht, den tatsächlichen Eigentümer des Gegenstands gemäß Art. 982 Abs. 1 des ZGB neu zu registrieren.

⁶ Aufgrund des in Georgien geltenden Kausalitätsprinzips findet bei einer nichtigen Vereinbarung, auf deren Grundlage eine Person als Eigentümer registriert wurde, keine Übertragung des Eigentums auf den Käufer statt, so dass dieser lediglich nur die Verfügungsgewalt über die Sache erhält.

muss es seinen Verpflichtungen aus Art. 187 Abs. 1 GZPO nachkommen.

Nino Kavshbaia

► 2 – 3/2020

Allgemeine und besondere Hindernisse bei der Ausübung des Rücktrittsrechts vom Kaufvertrag

Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs vom 08. Juni 2018 № AS-38-38-2018

Art. 327, 352, 405, 495, 128, 129, 130, 411 GZGB

1. Selbst eine ungefähre Bestimmung der durch ein Gutachten ermittelten Tatsache kann ausreichen, um die Vermutung der genannten Tatsache zu begründen. Dabei ist die Gesamtbetrachtung spezifischer Umstände in dem Fall zu berücksichtigen.

2. Die wesentliche Verbindung des Kaufgegenstandes mit der unternehmerischen Sphäre des Käufers ist ein entscheidender Grund für die Feststellung seines Handelns in kaufmännischer Eigenschaft.

3. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung des Kaufgegenstandes ergibt sich nicht nur aus der Kaufmannseigenschaft des Käufers, sondern auch aus den objektiven Eigenschaften des Gegenstandes.

4. Die für die Erfüllung der Haupt(Primär-)verpflichtung festgesetzte Verjährungsfrist erstreckt sich auch auf das Rücktrittsrecht vom Vertrag.

(Leitsatz des Verfassers)

I. Tatbestand des Falles

Zwischen dem Verkäufer und dem ersten Käufer wurde ein Kaufvertrag über ein Qualitätssaatgut mit einem Qualitätszertifikat abgeschlossen. Der erste Käufer kaufte eine mit dem Verkäufer vereinbarte Menge Mais und 2 Arten von Maiskörnern. Später wurden aufeinanderfolgende Kaufverträge mit drei verschiedenen Käufern abgeschlossen (der einzige Unterschied bestand in den Getreidearten und -men-

gen). Der Verkäufer verkaufte Maissaatgut als Teil eines Programms zur Förderung der Maisproduktion. Die Käufer erhielten den Kaufgegenstand und sicherten die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises mit Bankgarantien ab. Die Käufer kamen der Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreises mit der Begründung nicht nach, dass die Eigenschaften der erhaltenen Ware nicht mit den vereinbarten Eigenschaften übereinstimmten, daher zahlte der Garantiesteller den Garantiebetrug auf Anfrage an den Verkäufer. Im Gegenzug erstatteten die Käufer dem Garantiesteller den an den Verkäufer gezahlten Betrag im Regresswege.

Alle 4 Käufer reichten eine Klage beim Amtsgericht Tiflis ein und forderten 1. Rücktritt vom Kaufvertrag und Rückerstattung des gezahlten Betrages. 2. Schadenersatz wegen Einkommensausfalls.

Der Verkäufer hielt das Begehren der Kläger für unberechtigt und wies auf die folgenden Umstände hin:

1. Die Käufer durften nicht vom Vertrag zurücktreten, weil sie die schlechte Qualität des gelieferten Getreides nicht nachweisen konnten und der Ausfall der Ernte auf die Nichteinhaltung der Empfehlungen nach der Aussaat zurückzuführen war.

2. Die Käufer waren Kaufleute, und daher waren sie gesetzlich verpflichtet, das gekaufte Getreide unverzüglich zu untersuchen, was sie nicht getan hatten.

3. Selbst wenn das Recht zum Rücktritt vom Vertrag entsteht, war dieser verjährt und daher ist der Anspruch erloschen.

Das Amtsgericht Tiflis gab der Klage aller vier Kläger teilweise statt, nämlich :

1. Dem Antrag auf Rücktritt vom Vertrag wurde in allen Fällen stattgegeben.

2. Dem Antrag auf Schadenersatz wegen Einkommensausfalles wurde keiner der Kläger stattgegeben.

Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde seitens des Verkäufers Berufung eingelegt, um gegen das stattgegebene Rücktrittsrecht vorzugehen. Die Entscheidung des Amtsgerichts Tiflis ist hinsichtlich der Schadenersatzforderung wegen der Einkommensausfälle rechtskräftig geworden.

Das Berufungsgericht von Tiflis hat die Entscheidung des Amtsgerichts Tiflis gebilligt, allerdings hat